

Anlage 9 - Prüfwesen

§ 1

Prüfung der Plausibilität und der Qualität der Leistungserbringung

- (1) Die SVLFG prüft die Abrechnungen des HAUSARZTES über die Abrechnungsprüfkriterien gemäß **Anlage 3** im Rahmen der Abrechnung der HzV-Vergütung hinaus insbesondere hinsichtlich
 - a) des Bestehens und des Umfangs der Leistungspflicht des HAUSARZTES;
 - b) der Plausibilität von Art und Umfang der für die Behandlung eines HzV-Versicherten abgerechneten Leistungen, auch in Bezug auf die angegebene Diagnose;
 - c) der Plausibilität der Zahl der von HzV-Versicherten in Anspruch genommenen HAUSÄRZTE und sonstigen Ärzte und der dabei abgerechneten Leistungen durch Überprüfung der HzV-Abrechnung und der Abrechnung der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf Grundlage der ihr insoweit über die HzV hinaus vorliegenden Daten;
- (2) Die SVLFG kann (z. B. über Versichertenbefragungen) auch die Leistungserbringung des HAUSARZTES hinsichtlich der Leistungsqualität sowie die Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 des HzV-Vertrages überprüfen.
- (3) Durch das Verfahren nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 soll die gesetzeskonforme, vertragsgemäße, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Leistungserbringung sichergestellt werden. Unnötiger bürokratischer Prüfaufwand soll vermieden werden.
- (4) Die SVLFG unterrichtet den BHÄV über die Durchführung der Prüfungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 und deren Ergebnisse, soweit sie die HzV betreffen.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß Absatz 1 Auffälligkeiten ergeben, die die HzV betreffen, fordert der BHÄV den HAUSARZT zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Der SVLFG wird die abgegebene Stellungnahme des HAUSARZTES übermittelt. Lassen sich die Auffälligkeiten durch die schriftliche Stellungnahme nicht vollständig ausräumen oder wird eine Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist vorgelegt, führt der BHÄV gemeinsam mit der SVLFG mit dem HAUSARZT ein Gespräch (telefonisch oder persönlich). Der HAUSARZT ist verpflichtet, an diesem Gespräch teilzunehmen. Das Gespräch dient dazu, die durch die Prüfung entstandenen Auffälligkeiten soweit möglich auszuräumen. Die SVLFG kann einen Arzt/ eine Ärztin zu dem Gespräch hinzuziehen.
- (6) Lassen sich die Auffälligkeiten durch das Gespräch nach Absatz 5 oder eine Abrechnungskorrektur nach § 11a des HzV-Vertrages nicht klären bzw. beseitigen, erfolgt die Abstimmung von im Einzelfall angemessenen Maßnahmen (z.B. Hinweise, Beratungen) in einem Abrechnungsgremium. Das Abrechnungsgremium setzt sich aus jeweils 2 Vertretern der SVLFG und des BHÄV zusammen. Unbeschadet des vorstehenden Satzes kann der BHÄV rechtliche Schritte gemäß § 5 Absatz 3 des HzV-Vertrages einleiten (Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung).

- (7) Falls nach Durchführung des Verfahrens gemäß Ziffern 5 konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße gegen den HzV-Vertrag bestehen, die nicht ausgeräumt werden können, kann die SVLFG in begründeten Einzelfällen Schweigepflichtentbindungserklärungen von den betroffenen HzV-Versicherten einholen und entsprechende Einsicht in die Patientenakten nehmen. Das Recht der SVLFG, daneben HzV-Versicherte zum Sachverhalt zu befragen, bleibt unberührt. Dem HAUSARZT wird vor einer solchen Maßnahme erneut Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 4 Wochen gegeben.
- (8) Die SVLFG kann, sofern dazu Veranlassung besteht, den BHÄV zu einer gezielten Abrechnungsprüfung hinsichtlich einzelner Abrechnungsprüfkriterien gemäß **Anlage 3** auffordern. Der BHÄV führt diese Abrechnungsprüfung über das Rechenzentrum durch.
- (9) Der BHÄV kann, sofern dazu Veranlassung besteht, die SVLFG zu Prüfungen nach dieser **Anlage 9** auffordern.
- (10) Eine Abrechnungskorrektur nach § 11 a des Vertrages bleibt von Maßnahmen nach dieser **Anlage 9** unberührt.
- (11) Die HzV-Partner stimmen darin überein, dass das Prüfwesen fortzuschreiben und an aktuelle Entwicklungen anzupassen ist. Zur näheren Ausgestaltung des Prüfverfahrens wird der Beirat Verfahrensregelungen im Einzelnen vorschlagen.

§ 2

Verhältnis zu § 106

§§ 106 und 106a SGB V gelten soweit gesetzlich anwendbar.